

Energiepreise: existenzielle Bedrohung für die Industrie in Deutschland

40 Cent – das war der durchschnittliche Preis, den Industriekunden im Juli 2022 laut dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft bei Neuabschlüssen für eine Kilowattstunde Strom zahlen mussten. Zum Vergleich: Im Jahresdurchschnitt 2021 waren es rund 21 Cent. In der Zwischenzeit hat sich die Lage weiter zugespitzt. In einer kürzlich veröffentlichten Umfrage des Bundesverbandes der Industrie bewertete ein Drittel der mittelständischen Industrieunternehmen – dem Rückgrat der deutschen Wirtschaft – die gestiegenen Preise für Energie und Rohstoffe als existenzielle Herausforderung. Für unsere Branche gilt das in besonderer Weise, weil für die Chemie- und Pharmaunternehmen Strom und Gas Schlüsselfaktoren für die Produktion sind und sie außerdem in einem besonders starken internationalen Wettbewerb stehen.

Die Herausforderungen durch angespannte Lieferketten und den Fachkräftemangel kommen noch hinzu – und es entsteht eine Mischung, die den Industriestandort Deutschland an seine Grenzen führt. Die vielfältigen Ursachen sind hinlänglich bekannt, den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine als entscheidenden Katalysator gilt es aber gesondert zu erwähnen. Die Rahmenbedingungen haben sich dadurch sehr schnell zum Schlechteren verändert und der bisherige Fokus der politischen Maßnahmen auf die Privatverbraucher war sicher richtig. Der Staat muss zunächst dort helfen, wo die Not am größten ist.

Die meisten Verbraucher sind allerdings auch Beschäftigte und viele von denen, die es nicht sind, hängen auf die eine oder andere Art vom Steueraufkommen der arbeitenden Bevölkerung ab. Der Schutz des Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Arbeitsplätze bedeutet also ebenfalls Schutz für sehr viele Menschen in unserer Gesellschaft.

Deshalb ist die Politik nun gefordert, schnell und unbürokratisch auch den Unternehmen zu helfen. Und natürlich müssen dabei Missbrauch und Mitnahmeeffekte so gut wie möglich verhindert werden. Der Zeitfaktor spielt jedoch ebenfalls eine Rolle. Denn jetzt ist nicht die Zeit für semantische Diskussionen darüber, ob ein Produktionsstopp mit einer Insolvenz gleichzusetzen ist oder der Kohleausstieg 2030 oder 2031 erreicht werden kann. Es ist an der Zeit, dass die politischen Parteien sich zusammenraufen und in einem überparteilichen Konsens zwischen Regierung und Opposition gemeinsam das Richtige für die Menschen in Deutschland tun: Die Gas- und Strompreise mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu deckeln und damit Verbrauchern wie Unternehmen eine stabile Perspektive für den Winter zu geben.



Dr. Birgit Schwab
1. Vorsitzende des VAA

Erfolge bei Betriebsratswahlen stärken VAA- Profil

Auf der VAA- Konferenz für Betriebsräte Anfang Juni 2022 in Mainz hat Thomas Spilke, der die Betriebsratsarbeit vonseiten der VAA- Geschäftsführung koordiniert, über die Ergebnisse der Betriebsratswahlen berichtet.

„Wir sind immer noch dabei, die letzten Betriebsratsmandate für unsere Kandidatinnen und Kandidaten vor allem in den kleineren Betrieben zu ermitteln“, so Spilke. „Nimmt man unseren Ausgangspunkt von etwa 250 Betriebsratssitzen Anfang 2021, sind wir bereits jetzt mit 257 Mandaten über dieser Schwelle.“ Im Vergleich zu 2021 sei auch der Frauenanteil um zwei Prozentpunkte auf 32 Prozent gestiegen. Als Erfolgsbeispiele hebt der VAA- Jurist unter anderem die drei zusätzlich gewonnenen Sitze bei der Tiergesundheit von Boehringer Ingelheim hervor: „Da haben wir sogar den Vorsitz und den Stellvertretenden Vorsitz inne.“ Auch bei Sanofi sei man mit einem Plus von drei Sitzen und einer zweiten Freistellung sehr gut dabei.

„Bei der BASF Schwarzheide haben wir zwei zusätzliche Mandate gewonnen. Auch sind der Stellvertretende Vorsitz und eine Freistellung bestätigt.“ Wie ein „Phönix aus der Asche“ sei man mit einem neuen Team bei der Wacker Chemie gestiegen. „Da ist die VAA- Fraktion von einem Sitz auf vier Sitze angewachsen“, betont Thomas Spilke. Das Gleiche sei bei Beiersdorf gelungen. „Bei Axalta in Wuppertal konnte der VAA drei Sitze gewinnen.“

Von VAA- Seite komplett neu in den Betriebsrat gewählt worden sind insgesamt 111 Kandidierende. Zu den besten „Newcomern“ zählen Spilke zufolge Novartis Nürnberg mit fünf Sitzen. „Auf Anhieb ist der VAA die stärkste Liste geworden und hat auch den Betriebsratsvorsitz erobert.“ Bei Shell Rheinland konnte man ebenfalls fünf Sitze gewinnen, bei Rhenus immerhin drei Mandate plus den Vorsitz im Gremium. Der Vorsitzende der VAA-Kommission Betriebsräte Martin Kubessa, selbst freigestellter Betriebsrat beim Evonik-Gemeinschaftsbetrieb Marl, beurteilt das Wahlergebnis positiv. Leider sei aber die Wahlbeteiligung nicht überall gut gewesen.

Laut Angaben der IG BCE hat diese von 68 auf 61 Prozent abgenommen. „Ich habe den Eindruck, dass weiterhin nicht allen außertariflichen Angestellten klar ist, dass der Betriebsrat für die Arbeitsbedingungen der Fach- und Führungskräfte verantwortlich ist“, mahnt Kubessa. Ein starker Betriebsrat brauche einen starken Rückhalt – auch durch eine hohe Wahlbeteiligung. „Ich möchte daran arbeiten, dass die Fach- und Führungskräfte wahrnehmen, dass wir sie unterstützen und den Kontakt intensivieren.“

Bundesarbeitsgericht: Arbeitgeber zur Arbeitszeiterfassung verpflichtet

Gemäß einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) sind Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Betriebsräten kommt diesbezüglich kein Initiativrecht zu.

Im konkreten Fall hatte der Betriebsrat einer vollstationären Wohn Einrichtung mit der Arbeitgeberseite über eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeiterfassung verhandelt. Eine Einigung kam jedoch nicht zustande. Auf Antrag des Betriebsrats setzte das Arbeitsgericht eine Einigungsstelle zum Thema „Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Einführung und Anwendung einer elektronischen Zeiterfassung“ ein. Nachdem die Arbeitgeberseite deren Zuständigkeit gerügt hatte, leitete der Betriebsrat ein Beschlussverfahren ein und wollte gerichtlich feststellen lassen, dass ihm ein Initiativrecht zur Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems zusteht. Das Landesarbeitsgericht gab dem Antrag des Betriebsrats statt.

Das BAG hat nun anders entschieden und festgestellt, dass Betriebsräte kein entsprechendes Initiativrecht haben ([Urteil vom 13. September 2022, Aktenzeichen: 1ABR 22/21](#)). Der Arbeitgeber sei bei unionsrechtskonformer Auslegung des § 3 Absatz 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz ohnehin verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 BetrVG bestehe aber nur, wenn die entsprechende betriebliche Angelegenheit nicht schon gesetzlich geregelt ist.

Daher könne der Betriebsrat die Einführung eines Systems der Arbeitszeiterfassung im Betrieb nicht mithilfe der Einigungsstelle erzwingen.

VAA- Praxistipp

Das BAG bezieht sich mit seiner Entscheidung auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Jahr 2019. Damals hatte der EuGH entschieden, dass Unternehmen in der EU für die Erfassung der Arbeitszeit ihrer Beschäftigten sorgen müssen, damit die Einhaltung der EU- Arbeitszeitrichtlinie sichergestellt werden kann. Diese gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber zur Zeiterfassung schließt aus Sicht des BAG ein Initiativrecht des Betriebsrats aus. Bei der konkreten Ausgestaltung eines Zeiterfassungssystems hat der Betriebsrat allerdings durchaus ein Mitbestimmungsrecht.

Ob das BAG in der Entscheidung einen Rahmen für die Art und Weise der Zeiterfassung setzt, wird sich erst den bisher noch nicht veröffentlichten Entscheidungsgründen für das Urteil entnehmen lassen. Es ist fraglich, welche Auswirkungen sich für die Vertrauensarbeitszeit ergeben. In seinen Medien wie dem [VAA Newsletter](#) und dem [VAA Magazin](#) wird der VAA dazu weiter berichten.

Grundsteuererklärung: Wie wird die Wohnfläche berechnet und was gehört dazu?

In der Rubrik **Steuer- Spar- Tipp** des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

In fast allen Bundesländern ist für ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzte Immobilien die Wohnfläche in der Grundsteuererklärung anzugeben. Ausnahme: Baden-Württemberg und sein Flächenmodell. Hier bedarf es nur der Angabe der Grundstücksfläche. Wie die Wohnfläche zu berechnen ist, ist nicht genau geregelt. Die Berechnung nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) ist – auch nach Auffassung der Finanzverwaltung – auf jeden Fall zulässig.

Die Angaben zur Wohnfläche und zu den Nutzflächen finden sich zum Beispiel in diesen Unterlagen:

Kaufvertrag der Immobilie,
 Unterlagen zur Versicherung oder Finanzierung der Immobilie,
 bei Wohnungseigentum: in der Teilungserklärung,
 bei vermieteten Wohnungen: im Mietvertrag,
 Bauunterlagen (zum Beispiel Wohnflächenberechnung des Architekten).

Die Quadratmeterangaben, die in diesen Unterlagen finden sind, sollten aber nicht vorschnell ungeprüft übernommen werden. Da sie maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer haben, sollte die Größe der Wohnbeziehungsweise Nutzfläche schon im eigenen Interesse sorgfältig ermittelt und berechnet werden. Hinzu kommt: Nach der Wohnflächenverordnung werden bestimmte Flächen nur anteilig und beispielsweise Zubehörräume gar nicht bei der Wohnflächenberechnung berücksichtigt. Auch das kann sich auf die spätere Höhe der Grundsteuer auswirken. Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung ermittelt worden, kann auch diese für die Berechnung verwendet werden.

Was gehört zur Wohnfläche?

„Wohnfläche“ sind alle Gebäudeflächen, die zu Wohnzwecken genutzt werden können. Nach der Wohnflächenverordnung und der Auffassung der Finanzverwaltung gehören dazu auch häusliche Arbeitszimmer, Wintergärten und Schwimmbäder – je zur Hälfte – sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen – in der Regel je zu einem Viertel.

„Zubehörräume“ gehören nicht zur Wohnfläche. Das sind zum Beispiel Abstell- und Kellerräume, Waschküchen, Trockenräume, Bodenräume beziehungsweise Speicher und Heizungsräume. Gebäudeflächen, die weder Wohn- noch Zubehörraum sind, gehören zur sogenannten Nutzfläche. Das sind zum Beispiel Werkstätten und Werkhallen, Archive, Ausstellungsräume, Verkaufsräume sowie Sanitär- und Umkleieräume. Nicht zur Nutzfläche gehören die Konstruktionsgrundfläche – zum Beispiel Wände, Pfeiler –, technische Funktionsflächen wie zum Beispiel Lagerflächen für Brennstoffe sowie Verkehrsflächen wie beispielsweise Flure, Eingangshallen, Aufzugschächte und Rampen.

So wird gemessen

Die Grundfläche wird nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen (Vorderkante der Bekleidung) ermittelt. Bei der Ermittlung sind die Flächen einzubeziehen von:

Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
 Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
 fest eingebauten Gegenständen, wie zum Beispiel Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
 freiliegenden Installationen,
 Einbaumöbeln und
 nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern.

Nicht einbezogen werden müssen die Flächen von:

Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
 Treppen mit mehr als drei Stufen und deren Treppenabsätze,
 Türnischen und
 Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.

Je nachdem, wie hoch ein Raum ist, wird er nur zu einem Teil zur Wohnfläche gerechnet. Räume mit Dachschrägen müssen also besonders genau ausgemessen werden.

Räume beziehungsweise Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern: 100 Prozent Wohnfläche.
 Räume beziehungsweise Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als zwei Metern, aber mindestens einem Meter: 50 Prozent Wohnfläche.

Räume beziehungsweise Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als einem Metern werden nicht zur Wohnfläche gezählt.

Treppen ab 3 Stufen werden nicht zur Wohnfläche gezählt. Unbeheizte Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume: 50 Prozent Wohnfläche.

Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen: in der Regel 25 Prozent, maximal 50 Prozent.

In der Grundsteuererklärung sind immer die auf volle Quadratmeter abgerundete Wohnfläche einzutragen.

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Führungskräfte Institut (FKI) – Seminar

Mitwirkungsrechte von Sprecherausschüssen

Die Onlineschulung richtet sich an Mitglieder von betrieblichen Sprecherausschüssen, Gesamtsprecherausschüssen, Unternehmenssprecherausschüssen oder Konzernsprecherausschüssen. Den Teilnehmern wird ein Update zu Grundlagen, Aufgaben, Rechten und Pflichten vermittelt, wie sie sich aus dem Sprecherausschussgesetz (SprAuG) herleiten und in der alltäglichen Praxis gestalten. Darüber hinaus können die Teilnehmer spezifische Fragestellungen, die sich aus ihrer Tätigkeit als Sprecherausschussmitglied ergeben, rechtlich beleuchten und diskutieren lassen. Die Schulung findet am **27. September 2022** von 16 bis 18 Uhr als Webseminar statt. Referent ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Christian Lange, der in seiner täglichen Arbeit zahlreiche Sprecherausschüsse aus unterschiedlichen Branchen sowie leitende Angestellte bei rechtlichen Fragestellungen berät.

Das komplette [Onlineseminarangebot des FKI](#).

Termine

26.09.2022, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr
Sitzung Kommission Betriebliche Altersversorgung

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

26.09.2022, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

Sitzung Kommission Einkommen

Veranstalter: VAA

Ort: digital

11.10.2022, 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Sitzung Landesgruppe Nord

Veranstalter: VAA

Ort: Hamburg

13.10.2022, 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Sitzung Landesgruppe Mitte/ Ost

Veranstalter: VAA

Ort: Blankenfelde- Mahlow

14.10.2022, 13:00 Uhr bis 15.10.2022, 13:00 Uhr

VAA- Aufsichtsrätetagung

Veranstalter: VAA

Ort: Leipzig

17.10.2022, 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Sitzung Landesgruppe Niedersachsen

Veranstalter: VAA

Ort: Hannover

04.11.2022, 16:00 Uhr bis 05.11.2022, 13:00 Uhr

VAA- Jahreskonferenz

Veranstalter: VAA

Ort: Düsseldorf

Links

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.